



## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen

am Freitag, **22. November 2024**, **20.15 Uhr** im Gemeindesaal (Bühne MZH)

### **Traktanden:**

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2024
2. Genehmigung:
  - a Gemeindesteuersätze 2025
  - b Gebühren Feuerwehropflichtersatzabgabe 2025
  - c Gebühren Hundehaltung 2025 (Anhang 1 Hundereglement)
  - d Voranschlag 2025  
Einwohnergemeinde inklusive Spezialfinanzierungen
3. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde Rümlingen und der Elektra Baselland (EBL)
4. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet
5. Personalreglement
6. Diverses

## **Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates:**

### **zu Traktandum 1:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2024 liegt während 10 Tagen öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Rümlingen auf. Es kann zudem auf der Homepage [www.ruemlingen.ch](http://www.ruemlingen.ch) eingesehen werden.

### **zu Traktandum 2:**

3. a Der Gemeinderat beantragt die bisherigen Gemeindesteuersätze beizubehalten:

Gemeindesteuer:	63% der Staatssteuer
Ertragssteuer:	55% der Staatssteuer
Kapitalsteuer:	55% der Staatssteuer
3. b Feuerwehrrersatzabgabe: 0.5% vom steuerbaren Einkommen, im Minimum CHF 300.-
3. c Der Gemeinderat beantragt die bisherigen Gebühren gemäss dem Anhang 1 zum Hundereglement beizubehalten.
3. d Der Gemeinderat beantragt das Budget 2025 inklusive den Spezialfinanzierungen zu genehmigen.

### **zu Traktandum 3:**

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Deshalb wurde der Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe überprüft und soll nun angepasst werden.

Im neuen Konzessionsvertrag wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden den Gemeinden durch die EBL die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht der EBL, die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt ab 2025 für das Jahr 2026 neu durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags die gesamten Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Stromverbrauch im Gebiet der Gemeinde. Bislang hatte die EBL den grössten Teil der Konzessionsabgaben selber behalten und für Dienstleistungen wie die Energieberatung oder die PV-Förderung eingesetzt. Im schweizweiten Vergleich sind die Konzessionsabgaben sehr tief.

Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre. Ab 2026 kann die Gemeinde selber den künftigen Betrag der „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ festlegen.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
2. Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
3. Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.
4. Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

#### **zu Traktandum 4:**

Im Kanton Baselland soll ein Naturpark entstehen. Ziel ist es, Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, die Biodiversität zu fördern und die lokale Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Damit der Naturpark Baselland Realität wird, müssen bis Ende Jahr im Parkperimeter, welcher vom Oberbaselbiet bis nach Liestal reicht, so viele Gemeinden ihre Zustimmung geben, dass insgesamt 100 Quadratkilometer zusammenhängende Fläche zur Verfügung stehen. Gemeinden, die beim Projekt mitmachen, müssen pro Einwohner/in jährlich bis zu fünf Franken beisteuern. So kommen rund 20 Prozent der Gesamtkosten zusammen. Diese belaufen sich pro Jahr auf schätzungsweise CHF 1,5 Millionen. Etwa die Hälfte übernimmt der Bund und weitere 20 Prozent der Kanton.

Der Gemeinderat hat sich mit einem allfälligen Beitritt zum Naturpark Baselbiet befasst und ist der Meinung, dass der für den Beitritt zum Naturpark Baselbiet zu bezahlende Gemeindebeitrag nicht wieder in die Gemeinde Rümlingen zurückfliessen wird. Die Gemeinden müssen Projektanträge einreichen, welche Projekte dann wie stark finanziert werden ist unklar. Aus Sicht des Gemeinderats ist das Potenzial für solche Projekte in Rümlingen in den nächsten Jahren zu gering. Aus Naturschutzsicht werden zudem bereits heute Konzepte zur Besucherlenkung gefordert, weshalb eine Ausdehnung des Tourismus nicht zielgerichtet scheint. Für unsere Gemeinde ist nicht mit einem Mehrwert durch den Naturpark zu rechnen, sondern eher mit negativen Auswirkungen auf Raumplanung, Gemeindeautonomie, Finanzen und die Landwirtschaft.

Der Gemeinderat beantragt, das Projekt abzulehnen und dem Trägerverein Naturpark Baselbiet nicht beizutreten. Nach der kommenden dreijährigen Initialisierungsphase des Naturparks Baselbiet wäre ein Beitritt wieder möglich.

#### **zu Traktandum 5:**

Das Personalreglement vom 01.01.2006 der Gemeinde Rümlingen weist ein erhebliches Alter auf und entspricht in vielen Teilen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, weshalb eine Anpassung an die übergeordneten Reglemente und Gesetze nötig ist.

Bei der Erarbeitung des neuen Personalreglements hat sich der Gemeinderat an neueren Reglementen von Gemeinden mit ähnlicher Grösse orientiert oder kantonale Regelungen übernommen (z.B. Ferienregelung). Neu umfasst das Personalreglement auch eine Definition der Gemeinderatsaufgaben, welche durch die Pauschale abgedeckt sind

bzw. welche als Stunden erfasst werden können. Aufgrund der Totalrevision verzichtet der Gemeinderat auf eine ausführliche Erläuterung der Unterschiede zwischen den bisherigen und den neu geplanten Bestimmungen.

Das Reglement wurde der Finanz- und Kirchendirektion zur Vorprüfung eingereicht. Die daraus entstandenen Rückmeldungen hat der Gemeinderat bearbeitet, woraus das nun vorliegende Personalreglement resultierte. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat beantragt, das Personalreglement inklusive Anhang zu genehmigen.

### **Bemerkung:**

Das Budget 2025, das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2024 und das traktandierte Reglement werden 10 Tage, vom 12. bis 22. November 2024 während den Bürostunden (Dienstag 15.00 bis 19.00 Uhr und Freitag 09.00 bis 11.00 Uhr) oder nach vorgängiger Terminabsprache in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt. Die Unterlagen können auch auf der Webseite [www.ruemlingen.ch](http://www.ruemlingen.ch), Rubrik „Gemeindeversammlung“ heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat